

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 24.02.2016

Sitzung am 01.03.2016 von lfd. Nr. 1 bis 10

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert		X	
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser	X		
10	Kämpf	X		
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg		X	
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		Nr. 8.2
25	Zwittlinger-Fritz		X	
	insgesamt	22	3	

Beschlussfähig: ja

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 02.03.2016

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



 Hohmann
 1. Bürgermeister



 Wagner

Beginn: 19.00 Uhr
 Ende: 21.55 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der TOP 3 wird aufgrund von Klärungsbedarf über den Ausbaumumfang vertagt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat spricht sich dafür aus, den Tagesordnungspunkt „Vodafone Kabel Deutschland GmbH“ in die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung:**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.02.2016

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.02.2016

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Friedhofspflege in Eigenleistung durch den Bauhof:
Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofspflege soll in Eigenleistung durch den Bauhof erbracht werden. Die Marktgemeindevverwaltung wird ermächtigt für die Friedhofspflege und die Unterstützung des Sportparkpersonals eine zusätzliche Stelle zu schaffen.
Für die Friedhofspflege können die erforderlichen Geräte und Maschinen in Höhe von brutto 36.789 € angeschafft werden.
Dementsprechend sind die HH-Mittel für die Anschaffungs- und Personal-kosten in der HH-Planung 2016 zu berücksichtigen.

Sachstandsvortrag und Auftragsvergabe:

Bauhof Markt Schwaben,
Sanierung Waschplatz mit Leichtstoffabscheider

Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Eilentscheidung des 1. Bürgermeisters zustimmend zur Kenntnis und beschließt, den Auftrag für den Bau eines Ölabscheiders und die Sanierung des Maschinenwaschplatzes an die Firma Hoser, 85570 Markt Schwaben, auf der Grundlage ihres Angebotes vom 11.01.2016, zum Angebotspreis von brutto 150.545,12 € zu vergeben.

Rathaus – Ertüchtigung Brand- und Schallschutz, Elektroinstallationen:

Auftragsvergabe Elektrosanierung
Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag an die Firma Elektro Romantschak GmbH & Co. KG, 85402 Kranzberg, auf der Grundlage ihres Angebotes vom 19.01.2016, zum Angebotspreis von brutto 332.720,28 € zu vergeben.

3 **Breitbandausbau Markt Markt Schwaben:**

Beratung und Beschlussfassung

Der TOP wurde aufgrund noch ausstehenden Klärungsbedarfs vertagt.

4 **Vodafone Kabel Deutschland GmbH:**

Antrag auf Baugenehmigung;
Neubau eines Fernmeldecontainers, Erdinger Straße 50 (Kolpingheim), Flst.INr. 1334/2.

Sachvortrag:

Der Antrag wäre grundsätzlich im Haupt-und Bauausschuss zu behandeln.
Es wird empfohlen, aufgrund der Dringlichkeit (Fiktion), die Entscheidung zur Erteilung des Einvernehmens durch den Marktgemeinderat herbeizuführen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu behandeln.
Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und ist dadurch zulässig.

Geplant ist der Neubau eines Fernmeldecontainers mit den Abmessungen von 18,10 m Länge und 6,06 m Breite. Die Höhe des Containers beträgt an der Nordseite ca. 3,58 m und an der Südseite 3,05 m.

Der Verein Kolpingsfamilie Markt Schwaben e.V. hat dem Antragsteller eine Teilfläche seines Grundstücks für die Errichtung des Containers zur Verfügung gestellt.

Dieser ist für den Ausbau des Breitbandnetzes (Breitband), das sich bereits in der Erdinger Straße befindet, erforderlich.

Ein Alternativstandort in der bereits bebauten Ortslage wäre nur schwer zu finden bzw. zu realisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Neubau eines Fernmeldecontainers in der Erdinger Straße 50 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5

Öffentlichkeitsarbeit:

Monatliche Veröffentlichungen im Schwabener Falken

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 5 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.11.2014 wird verwiesen.

Von den Bürgern wurde schon mehrfach der Wunsch geäußert der Markt sollte ein eigenes Infoblatt herausgeben. Dem Vorschlag der Verwaltung, ein eigenes werbefinanziertes Infoblatt herauszugeben hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.11.2014 nicht entsprochen. In der Bürgerversammlung 2015 gab es hierzu erneut eine Wortmeldung.

Der Bürgermeister ist deshalb mit der Redaktion von Schwabener Falken in Kontakt getreten, um die Kosten für einen Mitdruck von zwei Seiten pro Monat für die Marktverwaltung, wie dies zum Beispiel die Gemeinde Haar im Anzeiger Hallo praktiziert, zu erhalten. Der Verwaltung liegt ein Angebot vom Schwabener Falken vor, einmal im Monat auf 2 Seiten seine eigenen Bekanntmachungen, Infos, Anzeigen usw. zu veröffentlichen. Hierfür würden pro Seite 350,- Euro (zzgl. MwSt.) anfallen. Der Preis ist als günstig zu beurteilen, da für eine Stellenanzeige über zwei Spalten bereits fast das Doppelte zu entrichten ist.

Das 2014 vorgestellte Projekt eines Infoblattes hätte bei 20 Seiten ohne Werbung und Inserate (Auflage 5000 St.) ca. 1.850,- Euro im Monat (zzgl. Austrägerkosten) betragen. Vom Volumen her sind zwei Seiten im Falken aufgrund der Druckbildes und Schriftgröße mit ca. 8 Seiten Gemeindeblatt DIN A 5 vergleichbar, so dass die Kosten sich ungefähr die Waage halten.

Bei dem Angebot des Schwabener Falken entstehen im Monat Kosten in Höhe von rd. 1.000,- Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt das Angebot vom Schwabener Falken, zwei Seiten pro Monat für die Marktverwaltung zum Preis von 350 € pro Seite mit zu veröffentlichen an. Der Auftrag ist vorerst von April 2016 bis Dezember 2016 befristet. Der Charakter eines Mitteilungsblattes muss gewährleistet sein.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 9.000 Euro zzgl. MwSt. sind in den Haushalt 2016 aufzunehmen und werden hiermit genehmigt.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 12
Gegen den Beschlussvorschlag: 10

6

Veranstaltungen im Jahr 2016 – Sonntagsöffnung
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im laufenden Jahr finden die gemeindlichen Warenmärkte an folgenden Terminen statt:

Frühlingsmarkt	08. Mai 2016
Sommermarkt	10. Juli 2016
Herbstmarkt	09. Oktober 2016
Wintermarkt	18. Dezember 2016

Das Schweiger Braureifest findet in diesem Jahr vom 02. bis 05. Juni statt.

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen zum Frühlings-, Sommer- und Herbstmarkt die Geschäfte in Markt Schwaben die Möglichkeit zu einer Sonntagsöffnung bekommen. Nach § 14 LadSchIG dürfen in Abweichung von den Ladenschlussvorschriften Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein (der Dezember ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen, so dass der Wintermarkt nicht mit einer Sonntagsöffnung verbunden werden kann). Das bedeutet, dass jeder dieser Märkte zunächst nach der Gewerbeordnung als Markt festzusetzen ist.

Es besteht die Möglichkeit, am Sonntag des Schweiger Braureifestes ebenfalls eine Sonntagsöffnung anzubieten.

Wichtig ist, dass die anlassgebenden Märkte geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. (Bekanntmachung des bayerischen Arbeitsministeriums vom 10.11.2004). Es darf also NICHT die Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen und damit der Hauptanziehungspunkt für die Besucher sein. Das ist in Markt Schwaben nicht der Fall.

Ebenfalls ist zu beachten, dass die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf und spätestens um 18.00 Uhr enden sowie außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen soll.

Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erteilt die Gemeinde durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Ein Muster der zu beschließenden Rechtsverordnung ist beigefügt.

Frau Baumhof hat dem Bürgermeister mitgeteilt, dass der Antrag bezüglich der Märkte ruhen soll, bis ein Runder Tisch unter Beteiligung der anliegenden Gewerbetreibenden stattgefunden hat.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der „Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Rahmen des Frühlingsmarktes am 08. Mai, des Schweiger Braureifestes am 05. Juni, des Sommermarktes am 10. Juli sowie des Herbstmarktes am 09. Oktober“ in der vorliegenden Form zu. Die Verordnung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	2

7 Vollsperrung der Poinger Straße

Sachstandsbericht

Auf bisherige Beschlüsse:

- TOP 4 ö des UVSK vom 18.02.2014
- TOP 3 ö des UVSK vom 24.02.2015
- TOP 3 ö des Marktgemeinderates vom 03.03.2015

wird verwiesen.

Nachdem der Marktgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2015 beschlossen hatte, die Poinger Straße für den Durchfahrtsverkehr zu sperren, wurde die Umsetzung zunächst mittels Beschilderung vorbereitet. Allerdings fand die Maßnahme keine Zustimmung auf Seiten der Gemeinde Poing. Gleichzeitig teilte die zuständige Polizeiinspektion in Poing mit, dass eine Überwachung einer solchen Beschilderung aus personellen Gründen nicht wirkungsvoll durchgeführt werden kann und auch die Erfahrung zeigt, dass eine solche Beschilderung zunehmend vollkommen missachtet wird.

Es ist seit Jahren offensichtlich, dass die ursprünglich lediglich staubfrei ausgebaute Straße nicht diese Mengen an Fahrzeugen/Verkehrsaufkommen verkraften kann. Bereits mit einem Gutachten aus dem Jahr 1998 wurde der mangelhafte Zustand sowie die fehlende Verkehrssicherheit festgestellt. Über die Jahre wurde auf vielerlei Weise versucht, diese Straße sicherer zu machen. Reparaturmaßnahmen hatten bekanntlich nur kurze Zeit Bestand, änderten aber auch an der Gefahrenlage vor Ort nichts.

Um die tatsächlich gezählten ca. 18.000 Fahrzeuge pro Woche bewältigen zu können, schreiben die verkehrsrechtlichen Vorschriften eine Straßenbreite von mindestens sechs Metern zzgl. Seitenstreifen vor. Um also hier Verkehrssicherheit herstellen zu können, müssten zahlreiche Grundstückskäufe getätigt werden. Ferner muss bei diesem Verkehrsaufkommen die Poinger Splittersiedlung umfahren werden. Und noch vollkommen offen ist, ob auf Poinger Seite eine sechs Meter breite Straße zzgl. Seitenstreifen realisierbar ist.

Bei einer Besprechung unter Teilnahme des Landratsamtes Ebersberg, der Polizei Poing, Mitarbeitern und des Bürgermeisters des Marktes Markt Schwaben sowie Vertretern der Gemeinde Poing am 26.01.2016 wurde versucht, einen gemeinsamen Weg zu suchen, den Verkehr in der Straße wirkungsvoll zu verringern. Einig waren sich alle Beteiligten, dass die Straße in einem unhaltbaren Zustand ist und eine erfolgreiche und Verkehrssicherheit herbeiführende Sanierung in absehbarer Zeit aufgrund des Straßenverlaufs und der Eigentumsverhältnisse nicht möglich ist.

Da niemand mehr die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Straße übernehmen will und kann, wurde die Entscheidung getroffen, die Straße wegen Gefahr im Verzug vollständig auf dem Gemeindegebiet des Marktes Markt Schwaben zu sperren.

Die Sperrung wurde am Montag, 01.02.2016 umgesetzt.

Sollte die Poinger Straße als Ortsverbindungsstraße nach Poing wiederhergestellt werden, obliegt es dem Marktgemeinderat, eine Planung, ein Finanzierungskonzept sowie ein Grundstücksankaufsverfahren in die Wege zu leiten.

Man sollte sich aber auch im Klaren sein, dass im Falle des Ausbaus der Straße wie oben genannt, die Fahrzeugzahlen von 18.000 Fahrzeugen pro Woche voraussichtlich weit überschritten werden.

Die Marktgemeinderäte wurden gebeten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Verwaltung soll zuvor die Kosten bezüglich des Rückbaus der Straße, versenkbare Poller und einer elektrischen Schranke einholen.

8 **Einführung getrennte Abwassergebühr;**
grundsätzliche Satzungsbestimmungen
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 6 der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 07.07.2015 wird verwiesen.

Damit die Erfassung der befestigten Flächen und die nachfolgende Anhörung der Grundstückseigentümer der späteren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) entspricht, sind vorab Festlegungen für die künftige Satzung notwendig.

Insoweit hat der Marktgemeinderat eine Entscheidung zu treffen über:

- a) die Festlegung der Stufen und der Abflussbeiwerte,
- b) die Berücksichtigung von Zisternen mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal

Zu a):

Die ausführende Firma Riwa GmbH hat die Anzahl der Stufen sowie die mittleren Grundstücksabflussbeiwerte für das Gemeindegebiet von Markt Schwaben ermittelt. Grundlage hierfür waren die aus Luftbildern und ALB-Daten festgestellten versiegelten Flächen auf den Grundstücken. Die Stufeneinteilung wird dem Marktgemeinderat erörtert.

Der Grundstücksabflussbeiwert – GAB – beträgt:

Stufe	Charakterisierung der Versiegelung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	nahezu un bebaut	Einzelveranlagung	0,00 – >0,10
1	stark aufgelockert	0,20	0,10 – >0,30
2	aufgelockert	0,38	0,30 – >0,45
3	normal	0,53	0,45 – >0,60
4	verdichtet	0,65	0,60 – >0,70
5	stark verdichtet	0,84	0,70 – >0,98
6	vollständig versiegelt	0,99	0,98 – 1,00

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die nachgenannten Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen als Bestandteil der künftigen BGS-EWS.

Der Grundstücksabflussbeiwert – GAB – beträgt:

Stufe	Charakterisierung der Versiegelung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	nahezu un bebaut	Einzelveranlagung	0,00 – >0,10
1	stark aufgelockert	0,20	0,10 – >0,30
2	aufgelockert	0,38	0,30 – >0,45
3	normal	0,53	0,45 – >0,60
4	verdichtet	0,65	0,60 – >0,70
5	stark verdichtet	0,84	0,70 – >0,98
6	vollständig versiegelt	0,99	0,98 – 1,00

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

Zu b):

Regenwasserzisternen ohne Notüberlauf

Grundsätzlich bleiben Flächen, von denen Niederschlagswasser ausschließlich in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf eingeleitet wird, unberücksichtigt. Diese Flächen sind nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und daher nicht gebührenpflichtig.

Regenwasserzisternen mit Notüberlauf ins Kanalnetz

Der Bau von Zisternen und die Zurückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück haben neben dem ökologischen Nutzen auch positive Auswirkungen auf die Belastung des Kanalnetzes und der Kläranlage und bieten daneben die Möglichkeit, Kosten für den Frischwasserbezug zu sparen.

Die Nutzung ist vielfältig, beispielsweise zum Bewässern des Gartens oder als

Brauchwassernutzung im Haus, etwa für Toilettenspülung oder Waschmaschinenwasser.

Aus Sicht der Verwaltung sollte in der künftigen Satzung die nachfolgende Bonusregelung für die Nutzung von Zisternen mit Notüberlauf aufgenommen werden:

Wenn ein Überlauf aus einer Zisterne (Sammelbehälter für Nutzwasser) in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 20 m^2 pro m^3 Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 10 m^2 pro m^3 Zisternenvolumen reduziert.

Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m^3 . Der Abzug ist beschränkt auf 10 m^3 Zisternenvolumen. Die so berechnete an die Zisterne angeschlossene Fläche kann nicht kleiner als 0 m^2 sein.

Der Vorschlag entspricht den Empfehlungen des Bay. Gemeindetags.

Beschlussvorschlag:

Mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr wird die nachstehende Bonusregelung für Zisternen mit Notüberlauf in die BGS-EWS aufgenommen.

Wenn ein Überlauf aus einer Zisterne (Sammelbehälter für Nutzwasser) in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 20 m^2 pro m^3 Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 10 m^2 pro m^3 Zisternenvolumen reduziert.

Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m^3 . Der Abzug ist beschränkt auf 10 m^3 Zisternenvolumen. Die so berechnete an die Zisterne angeschlossene Fläche kann nicht kleiner als 0 m^2 sein.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

9

Bauleitplanung:

Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

BauGB (Klarstellungssatzung) für die Grundstücke im Ortsteil Marzell

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 2.3 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 08.12.2015 wird verwiesen.

Der Haupt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 dem Bauvorbescheid zum Neubau eines Bürogebäudes mit Seminarräumen an der Ecke Marzell/Geltinger Straße auf dem Grundstück FISTNr. 980/0 für ein Vorhaben nach § 34 BauGB einstimmig sein Einvernehmen erteilt. Das Grundstück für das Vorhaben grenzt im Westen an das Grundstück FISTNr. 981, für das in der Vergangenheit die Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Süd II“ beabsichtigt war. Das Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan wurde wieder eingestellt, so dass dieses Grundstück eindeutig planungsrechtlich als „Außenbereich im Innenbereich“ zu bewerten ist.

Bezüglich der Zuordnung der im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellten Flächen an der Straße Marzell besteht aus Sicht des Landratsamtes Klärungsbedarf, über den durch den Erlass einer „Klarstellungssatzung“ durch die Gemeinde eine eindeutige Beurteilungsgrundlage herbeigeführt werden kann. Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist kein eigentliches Planungsinstrument. Sie entlastet lediglich die Baugenehmigungsbehörde in der Form, dass die Gemeinde Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ausräumen kann. Der Gemeinde steht bei dieser Abgrenzung nach dem Gesetz ein Beurteilungsspielraum zu.

Am 04.02.2016 fand zum eingereichten Vorbescheidsantrag beim Kreisbauamt eine Besprechung statt. Das Kreisbauamt ist der Auffassung, dass sich für das Grundstück FISTNr. 980/0 eine eindeutige Zuordnung zum Innenbereich nicht vornehmen lässt. Als Lösung für eine Genehmigungserteilung auf der Grundlage von § 34 BauGB wird die Aufstellung einer Klarstellungssatzung für die Grundstücke im Ortsteil Marzell angeregt.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 wurde durch das Planungsbüro X3 Architekten im Auftrag der Bauwerber beim Markt der Erlass einer Klarstellungssatzung beantragt.

Der Entwurf einer Klarstellungssatzung für die Grundstücke im Marzell ist den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit ihrer Ladung zugegangen.

Für den Erlass einer Klarstellungssatzung ist keine Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung vorgesehen. Der Satzungserlass ist lediglich öffentlich bekanntzugeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Marktgemeinderat beschließt, für die Grundstücke im Ortsteil Marzell eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen.
2. Dem Inhalt des von der Verwaltung erstellten Satzungsentwurfs (Stand 01.03.2016) wird zugestimmt. (Anlage 1)
3. Der vorliegende Entwurfstext mit Anlage (Lageplan zur Bereichsabgrenzung) wird gemäß Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. (Anlage 2)

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 01.03.2016

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 10

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

10 **Informationen und Anfragen**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Haupt- und Bauausschusssitzung am 08.03.2016 entfällt.

Personalangelegenheiten:

Einstellungen seit 01.08.2015
Information

Sachvortrag:

Folgende Personen wurden seit 01.08.2015 gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO durch den ersten Bürgermeister ohne Beteiligung des Marktgemeinderates eingestellt:

- **Bauhof**

Name	Beschäftigungsbeginn		Beschäftigungsverhältnis
Behnke, Alexander (Gärtner)	15.02.2016	Neueinstellung	Vollzeit
Schmidt, Jessica (Verw. Bauhof)	01.01.2016	Neueinstellung	Teilzeit 27 Std.
Witte, Karin (Verw. Bauhof)	01.03.2016	Neueinstellung	Teilzeit 12 Std.
Mitterer, Georg (Elektromeister)	vrs. 01.07.2016	Neueinstellung	Vollzeit

- **Bauleitplanung**

Name	Beschäftigungsbeginn	Eingruppierung	Beschäftigungsverhältnis
Tischner, Claudia	01.01.2016	Neueinstellung	Teilzeit 18 Std.

- **Hauptamt**

Name	Beschäftigungsbeginn	Eingruppierung	Beschäftigungsverhältnis
Hundhammer, Wolfgang (EDV)	27.11.2015	Neueinstellung	Minijob

- **Mittagsbetreuung**

Name	Beschäftigungsbeginn	Eingruppierung	Beschäftigungsverhältnis
Bohland, Anneliese	01.09.2015	Neueinstellung	Teilzeit 3,46 Std.
Heimel-Käding, Marleen	01.09.2015	Ersatzeinstellung + Aufstockung (ca. 4 Std)	Teilzeit 13,41 Std.
Khan, Barbara	01.10.2015	Neueinstellung	Teilzeit 5,19 Std.

- **Wertstoffhof**

Name	Beschäftigungsbeginn	Eingruppierung	Beschäftigungsverhältnis
Gegner, Peter	01.11.2015	Ersatzeinstellung	Minijob
Schreil, Laura	01.11.2015	Ersatzeinstellung	Minijob

- **Wirtschaft und Finanzen**

Name	Beschäftigungsbeginn	Eingruppierung	Beschäftigungsverhältnis
Junker, Sibylle	16.12.2015	Ersatzeinstellung	Vollzeit
Scholz, Petra	01.10.2015	Ersatzeinstellung	Teilzeit 29 Std.

Der Bürgermeister möchte nochmals auf folgende Termine hinweisen:

- Am 04.03.16 findet im Unterbräu die Überreichung der Urkunde der UN für das Projekt „Nutzpflanzenvielfalt im Storchengarten“ von Doris Seibt statt.
- Am 06.03.16 findet im Unterbräu die Sonntagsbegegnung mit Dr. Gregor Gysi und Dr. Günther Beckstein zum Thema „Gott und die Welt“ statt.
- Der Seniorenbeirat trifft sich am 10.03.2016 im Unterbräusaal.
- Am 12.03.16 findet das „Rama Dama“ statt, der Ersatztermin ist der 19.03.16.

Die Meldung über das Zurückschneiden der Bäume am alten Tennisplatz wurde an das Landratsamt in ihrer Zuständigkeit weitergeleitet, was zur Beendigung der Arbeiten geführt hat.

Die Antwort von Herrn Jens Spahn (Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Finanzen) zur Steuergerechtigkeit in Europa im Hinblick auf die Gewerbesteuer wird an die Marktgemeinderäte weitergeleitet. Alle werden aufgefordert bei politischen Entscheidungsträgern auf Steuergerechtigkeit hinzuwirken.

Ein Schreiben von Herrn Thomas Huber MdL, das sich mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – Straßenbeitragsrecht – beschäftigt, wird ebenfalls dem Marktgemeinderat zugesandt. Die Änderung wurde am 25.02.2016 beschlossen und tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die aus der Mitte des Marktgemeinderates gestellten Fragen wurden wie folgt beantwortet:

Ein Antrag zum Erlass der Ausschankgebühren für Vereine bei öffentlichem Interesse kann bei der zuständigen Kommission gestellt werden.

Die Seiten der Marktgemeinde im Falken sind durch den Haushaltsansatz auf 9.000 € beschränkt.

Der Flächennutzungsplan ist gültig. Eine redaktionelle Einarbeitung von beschlossenen Änderungen kostet ca. 10.000 €. Ein Antrag zur Änderung kann von den Marktgemeinderäten gestellt werden.

Hinweise aus der Mitte des Marktgemeinderates:

Die AG Förderlichtlinien tagt am Donnerstag 17.03.16 um 19:30 Uhr im Rathaus.

Es wird angeregt Grünflächen im Gemeindegebiet bauleitplanerisch zu schützen.